

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 13.12.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

225.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum am Elm	499
226.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Warberg	504
227.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Wolsdorf	505
228.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Süplingenburg	506
229.	Bekanntmachung der 14. Änderung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt	507

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum am Elm

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 10.07.2007 beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Grabstellen im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind

- | | | |
|--------------------|----------------------------------|---------------------|
| - Erdgrabstellen | Einzelgrabstellen | (Reihengrabstellen) |
| | Doppelgrabstellen | (Wahlgrabstellen) |
| | Rasengrabstellen | (Reihengrabstellen) |
| - Urnengrabstellen | Einzelgrabstellen | (Reihenstellen) |
| | Rasurnengrabstellen im Urnenhain | (Reihenstellen) |

Sämtliche Grabstellen werden ohne Gestattung der Auswahl des Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnengrabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Gebühren

A. Grabgebühren

1. Erdgrabstellen

- | | |
|--|---------|
| a) Einzelgrabstelle | 600 € |
| b) Einzelgrabstelle für ein Kind
bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | 0 € |
| c) Doppelgrabstelle | 1.000 € |
| d) Rasengrabstelle | 850 € |

Die Gebühr für das Nutzungsrecht einer Doppelgrabstelle ist bei deren Erwerb auch für die nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstelle zu zahlen. Bei der späteren Beerdigung muss das Nutzungsrecht für die schon belegte Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Urnengrabstellen

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) Einzelgrabstellen | 600 € |
| b) Rasenurnengrabstellen im Urnenhain | 750 € |

3. Verleihung des Rechts zur Beisetzung einer Urne
in eine schon belegten Erdgrab- oder Urnengrabstelle 100 €

Die Ruhefrist der schon belegten Grabstelle muss bis zu Ablauf der Ruhefrist für die beigesetzte Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung oder Wiedererwerb des Rechtes an Grabstellen je Grabstelle und Jahr

- | | |
|---------------------|------|
| a) Einzelgrabstelle | 30 € |
| b) Doppelgrabstelle | 60 € |
| c) Urnengrabstelle | 30 € |

Die Gebühr für den Zeitraum der Verlängerung ist im Voraus zu bezahlen.
Die Verlängerung ist gemäß Beschluss des Kirchenvorstands vom 20. Juni 2016 für die Dauer von mindestens fünf Jahre zu beantragen. Ausnahmen können auf Antrag gewährt werden.

B. B e e r d i g u n g s g e b ü h r e n

1. Beerdigungsgebühr Erdgrabstelle

Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes
durch einen vom Kirchenvorstand beauftragte Unternehmer

a) Erwachsenengrabstelle

b) Einzelgrabstelle für ein Kind
bis zum vollendeten fünften Lebensjahr

tatsächlich entstehende
Kosten einschl. MWSt.

2. Beerdigungsgebühr Urnengrabstelle

a) Ausheben und Verfüllen einer Urnengrabstelle
durch einen dem Kirchenvorstand verantwortlichen Mitarbeiter 90 €

b) Ausheben, Verfüllen und Schließen der Rasendecke
einer Urnengrabstelle im Urnenhain
durch einen dem Kirchenvorstand verantwortlichen Mitarbeiter 150 €

3. Benutzung der Friedhofskapelle 100 €

4. Benutzung der Kirche 120 €

5. Toten- und Bestattungsgeläut 25 €

6. Reinigungsgebühr

a) für die Benutzung der Friedhofskapelle 30 €

b) für die Benutzung der Kirche 40 €

C. V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung 50 €

2. Genehmigung der Errichtung eines Grabmals
und einer Grabeinfassung 60 €

3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden 125 €

4. Genehmigung einer Urnenumbettung 100 €

D. S o n s t i g e G e b ü h r e n

1. Beschriftung eines der Gemeinschaftsdenkmäler 400 €

2. Einmalige Gebühr für die jährliche Überprüfung
der Standsicherheit von stehenden Grabmalen

a) für die Dauer der Ruhefrist 60 €

b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen
um jeweils volle fünf Jahre 30 €

- | | | | |
|----|--|-----------------|-------|
| 3. | Unterhaltung von Grabstellen
bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr | | 30 € |
| 4. | Abräumen von Grabmalen und Einebnung von Grabstellen
einschließlich Containerkosten | Einzelgrab | 150 € |
| | | Doppelgrab | 250 € |
| | | Einzelurnengrab | 100 € |

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt nach Anhörung der politischen Gemeinde und nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.05.2006 außer Kraft.

Bornum, den *12. Juni 2017*

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum
Kirchenvorstand

(L.S.)

gez. Giesecke

Robert Ulrich Giesecke, Pfarrer

gez. Kretschmer

Dieter Kretschmer, Vorsitzender

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Königslutter am Elm, den 15.09.2017

(L.S.)

gez. Scherenhorst

Bürgermeister

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß
§ 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 28.09.2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig
Landeskirchenamt

(L.S.)

i.A. gez. Howorka

gez. Howorka

ABl.-Nr. 46 vom 13.12.2017

226.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2010
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2010 beschlossen und der Gemeindedirektorin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 01.12.2017 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Warberg mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 11.12.2017 bis 19.12.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

Warberg, den 01.12.2017
Die Gemeindedirektorin

gez. Rothmann
Sabrina Rothmann

(L.S.)

ABl.-Nr. 46 vom 13.12.2017

227.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates über
den Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Wolsdorf**

I.

Der Rat der Gemeinde Wolsdorf hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 06.12.2017 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Wolsdorf mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 14.12.2017 bis 22.12.2017** während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung in Süplingen, Steinweg 15 öffentlich aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wolsdorf, den 06.12.2017
Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Klisch
Volker Klisch

ABl-Nr. 46 vom 13.12.2017

228.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2010
der Gemeinde Süplingenburg**

I.

Der Rat der Gemeinde Süplingenburg hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2009 beschlossen und der Gemeindedirektorin Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 07.12.2017 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Süplingenburg liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 14.12.2017 bis 22.12.2017 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung in Süplingen, Steinweg 15 öffentlich aus.

Süplingenburg, den 07.12.2017
Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Pickbrenner
Karin Pickbrenner

ABl.-Nr. 46 vom 13.12.2017

229.

**Bekanntmachung der
14. Änderung zur
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1a) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 3,60 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.“
- § 4 Abs. 1b) erhält folgende Fassung:
„Grundentgelt 4,00 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Beförderungsentgelt beträgt:
1a) Grundentgelt 3,60 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.
1b) Grundentgelt 4,00 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 13,64 Sekunden enthalten.
2) zuzüglich 0,10 €
bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 43,48 m
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 52,63 m.“
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,64 Sekunden zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Helmstedt, den 06.12.2017
Der Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Radeck
(Radeck)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck